

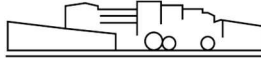


Berufskolleg Kaufmännische
Schulen des Kreises Düren

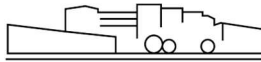
Leistungsbewertungskonzept

Schuljahr 2025/ 2026

Allgemeiner Teil

**Gliederung****Inhaltsverzeichnis**

Allgemeiner Teil.....	3
1 Vorbemerkungen.....	3
2. Rechtliche Grundlagen von Lernerfolgsüberprüfungen und Leistungsbewertung	3
3. Leistungsbewertung und Beurteilungsbereiche.....	4
3.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze	4
3.2 Der Beurteilungsbereich Schriftliche Arbeiten	5
3.3 Der Beurteilungsbereich Sonstige Leistungen	6
3.4 Informationspflicht	10
3.5 Nachteilsausgleich	10
3.6 Täuschungshandlungen	11
3.7 Grundsätze bei der Ermittlung der Zeugnisnoten	11
3.8 Beschwerde gegen einzelne Leistungsnoten	11



Allgemeiner Teil

1 Vorbemerkungen

Schulisches Lernen geht immer auch mit der Überprüfung von Lernerfolgen und der Bewertung von Leistungen einher. Schülerinnen und Schüler sollen erkennen können, mit welchem Grad sie die erwarteten und geforderten Leistungen erbracht haben.

Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung werden in Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen vereinbart und entsprechend umgesetzt. Sie entsprechen den Vorgaben der Lehr- und Bildungspläne sowie der schulischen didaktischen Jahresplanungen. Unterschiedliche Übungsformen werden so eingesetzt, dass die Breite der zu entwickelnden Kompetenzen berücksichtigt wird. Anforderungen von zentralen Prüfungen, zentralen Klausuren, des Zentralabiturs und der Prüfungen im Bereich der beruflichen Bildung werden in entsprechenden Aufgabentypen, Aufgabenformaten und Aufgabenstellungen berücksichtigt und geübt. Ergebnisse aller Lernstands- und Lernerfolgsüberprüfungen sind Anlässe, die Zielsetzungen des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

Lernerfolgsüberprüfungen und Leistungsbewertungen werden dann als gerecht empfunden, wenn die Leistungserwartungen sowie die Verfahren und Kriterien der Überprüfung und Bewertung allen Beteiligten transparent sind. Aus diesem Grund haben wir die an unserer Schule vereinbarten Grundsätze in diesem Dokument zusammengefasst. Es steht allen Schülerinnen und Schülern, deren Eltern sowie den Ausbildungsunternehmen zur Information zur Verfügung.

2. Rechtliche Grundlagen von Lernerfolgsüberprüfungen und Leistungsbewertung

Nach § 57 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Lehrerinnen und Lehrer Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

Die rechtlichen Grundsätze der Leistungsbewertung finden sich in § 48 SchulG. Danach soll die Leistungsbewertung Aufschluss geben über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers und Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Leistungen werden durch Noten bewertet. Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler über die Leistungsbewertung informiert.

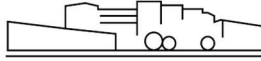
Bei der Bewertung werden die folgenden Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

**befriedigend (3)**

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Im Wirtschaftsgymnasium gelten besondere Regelungen für die Notenstufen und Punkte¹.

Für unsere Schule als Berufskolleg finden sich weitere allgemeine Regelungen zur Leistungsbewertung und spezielle Regelungen zur Leistungsbewertung in den einzelnen Bildungsgängen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK).

3. Leistungsbewertung und Beurteilungsbereiche

3.1 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

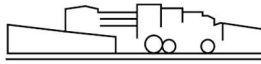
Nach § 48 Abs. 2 SchulG bezieht sich die Leistungsbewertung auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ im Unterricht erbrachten Leistungen. Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung².

Die Förderung der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Feststellung der Note angemessen berücksichtigt werden³. Spezielle Regelungen in den

¹ siehe auch Leistungsbewertungskonzept im Bildungsgang Wirtschaftsgymnasium“

² siehe VV 8.12 zu § 8 APO-BK

³ siehe § 8 Abs. 3 APO-BK



Bildungsgängen finden sich in den jeweiligen Kapiteln dieses Leistungsbewertungskonzepts.

Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet⁴.

Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zur berücksichtigen⁵.

Ebenso trifft die Bildungsgangkonferenz eine Entscheidung über den einheitlich zu verwendenden Bewertungsschlüssel in Form eines Punkte-/Prozentsystems. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Punkteabstand im mittleren Bewertungsbereich einheitlich sein muss. In den Fachklassen des dualen Systems ist die Verwendung des Kammerschlüssels eindeutig zulässig.

Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.⁶

Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet⁷.

3.2 Der Beurteilungsbereich Schriftliche Arbeiten

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Schriftliche Arbeiten sind Klassenarbeiten, Kursarbeiten oder Klausuren⁸. Sie dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden⁹. Für das Wirtschaftsgymnasium gelten besondere Bestimmungen.

Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer muss eine Leistungsnote ausgewiesen werden¹⁰.

⁴ siehe VV 8.27 zu § 8 APO-BK

⁵ siehe VV 8.28 zu § 8 APO-BK

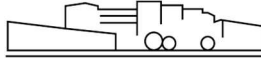
⁶ siehe § 48 Abs. 4 SchulG

⁷ siehe § 48 Abs. 5 SchulG

⁸ siehe VV 8.11 zu § 8 APO-BK

⁹ siehe VV 8.23 zu § 8 APO-BK

¹⁰ siehe VV 8.34 zu § 8 APO-BK



Die Arbeiten sollen in der Regel vorher angekündigt werden. An unserem Berufskolleg gilt die Vereinbarung, dass die schriftlichen Arbeiten

- gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden.
- rechtzeitig terminiert und im Klassenarbeitskalender ausgewiesen werden.
- vorher angekündigt werden.

In einigen Bildungsgängen werden vor Schuljahresbeginn i. d. R. Wochenzeiträume für die Durchführung von schriftlichen Arbeiten in bestimmten Fächern festgelegt. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden¹¹.

Die Arbeiten sind den Schülerinnen und Schülern nach der Bewertung auszuhändigen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind bestrebt, kurze Korrekturzeiträume zu realisieren, damit die weitere Förderung der Schülerin bzw. des Schülers im engen Zusammenhang mit der Leistungsüberprüfung und –bewertung realisiert werden kann. Da die Leistungsbewertung auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers ist¹², werden die Leistungen im Zuge der Korrektur und Bewertung an unserem Berufskolleg von den Lehrerinnen und Lehrern kommentiert. Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, die Arbeiten sorgfältig aufzubewahren, um die Hinweise zur Förderung umsetzen zu können.

Arbeiten werden grundsätzlich nicht während des Unterrichts nachgeschrieben. Zum Nachschreiben werden zentrale Termine organisiert und wahrgenommen. Über die Möglichkeit der Nachschrift entscheidet die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer. An unserem Berufskolleg gilt die Vereinbarung, dass schriftliche Arbeiten nur nachgeschrieben werden können, wenn von der Schülerin bzw. dem Schüler für das Versäumnis eine begründete Entschuldigung vorgelegt und ein Antrag auf Nachschreibemöglichkeit gestellt wird.

3.3 Der Beurteilungsbereich Sonstige Leistungen

Zum Beurteilungsbereich „sonstigen Leistungen“ gehören z. B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate¹³.

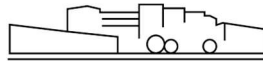
Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verschiedenen Formen der Sonstigen Leistungen.

Mitarbeit im Unterricht	Hierzu gehören Beiträge während des Unterrichtes, die dem Fortgang des Unterrichts dienen. Zu diesem Leistungsbereich zählen aber auch Schülerbeiträge, wie etwa Ergänzungen, kritische Anmerkungen, Problematisierungen, praktische Bezüge, etc.
-------------------------	---

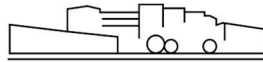
¹¹ siehe VV 8.11 zu § 8 APO-BK

¹² siehe § 48 Abs. 1 SchulG

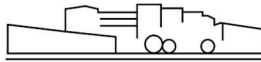
¹³ siehe VV 8.24 zu § 8 APO-BK



Kurze schriftliche Übungen und Tests	Diese Formen der Leistungsbeurteilung beziehen sich auf Unterrichtsinhalte, die in den vergangenen Unterrichtsstunden erarbeitet wurden.
Mündliche oder schriftliche Berichte	Berichte sind Leistungsnachweise, in denen die Mitglieder einer Lerngruppe z. B. ihre im Rahmen einer Betriebserkundung oder eines Projektes gewonnenen Erkenntnisse strukturiert wiedergeben. Die Form des Berichtes bzw. der Präsentation kann auch Gegenstand der Beurteilung sein. Kreativität, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Darstellung, Layout und Aufmachung (beim schriftlichen Bericht) sind in diesem Leistungsbereich zu berücksichtigen.
Fachgespräche	Fachgespräche sind Unterhaltungen über ein bestimmtes Fachgebiet. Bewertet werden hier Sachkunde und Argumentationsfähigkeit. Die Gesprächspartner müssen eine ausreichende Vorbereitungszeit haben.
Plädoyer	Ein Plädoyer ist eine Rede, in der das Mitglied einer Lerngruppe für ein bestimmtes Produkt oder einen bestimmten Standpunkt eintritt. Beurteilt werden hier die Sachkunde, die Überzeugungskraft und die Empathie.
Unterstützung der Lernenden und der Lehrenden	In diesem Leistungsbereich geht es einerseits um die Unterstützung der Lernenden bei der Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen, z. B. im Rahmen von formellen und informellen Helfersystemen, andererseits geht es um die Unterstützung des Lehrenden, z. B. bei der Erstellung von Tafelbildern, bei der Gestaltung von Wandzeitungen, beim Aufbau von Versuchsanordnungen, bei der Einrichtung von PC-Arbeitsplätzen oder der Nutzung von Software, bei der Verteilung von Unterrichtsmaterial, bei der Moderation.
Leistungen bei der Projektarbeit	Projekte sind zeitlich befristete und themenbezogene unterrichtliche Großformen. Projekte können sich auf alltägliche oder berufliche Handlungssituationen beziehen. Gegenstand einer Projektarbeit kann z. B. ein Produkt (Wertpapier), ein Problemkreis (Überschuldung, Stressbewältigung, Existenzgründung) oder die Vorbereitung und Gestaltung eines Schulfestes sein.
Protokolle	Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte (Verlaufsprotokoll) oder Ergebnisse (Ergebnisprotokoll) einer Sitzung bzw. eines Gespräches. Das Anfertigen von Protokollen verlangt vom Lernenden konzentriertes Zuhören, Erfassen von Diskussionsverläufen, Ordnen von Beiträgen, sachgerechte und distanzierte Formulierung. Die eigene Meinung und Kommentierungen sind nicht gefragt.
Exposé	Das Exposé ist ein Bericht, bei dem die Transferleistung im Vordergrund steht. Während der Bericht eher deskriptiv



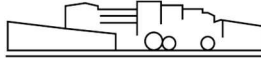
	ausgerichtet ist, hat das Exposé eine eher produktiv-kreative Ausrichtung. Es enthält auf wenigen Seiten bzw. in wenigen Zeilen die Darstellung und Lösung eines Problems.
Praktische Leistungen im Unterricht	Praktische Leistungen umfassen intellektuelles und manuelles Tun, welches auf die Bearbeitung von Aufträgen und Aufgaben / Problemstellungen im Unterricht gerichtet ist. Beurteilt werden hierbei Zielorientierung, Konzentrationsfähigkeit, Energie, Grad der Selbständigkeit, Adäquanz und Vollständigkeit der Lösung. Die Bereitschaft und die Fähigkeit anderen Mitschülern bei der Lösung der Aufgabe/des Problems zu helfen, kann in diesem Leistungsbereich berücksichtigt werden.
Materialbeschaffung/ Materialsammlung	„Externes Unterrichtsmaterial“ wird dann im Unterricht genutzt, wenn die Materialbestände der Schule bzw. die Schulbücher zur Lösung einer Aufgabe/eines Problems bzw. zur Erarbeitung eines Sachverhaltes nicht ausreichen. Sorgen Schülerinnen und Schüler selbständig oder gemäß Auftrag des Lehrenden dafür, dass entsprechendes Material zur Verfügung steht, so kann dies in diesem Leistungsbereich berücksichtigt werden.
Referate	Ein Referat ist ein Vortrag zu einem bestimmten Thema. Die Referentin/der Referent setzt sich z. B. in einem Zeitrahmen von ca. 5-10 Minuten mit einer bestimmten Fragestellung vor dem Plenum auseinander. Das Referatsthema kann sich aus der Unterrichtsarbeit ergeben und zu einer Mehrperspektivität beitragen, es kann aber auch als Vorbereitung für den weiteren Lernprozess benötigt werden. Für die Beurteilung des Referates werden folgende Kriterien zugrunde gelegt: angemessene Berücksichtigung der Zielgruppe bezüglich Sprache und Inhalt, Gliederung-Ordnung („roter Faden“), anregende Zusätze („Wachhalter“), verständlichkeitsfördernde Beispiele, Einsatz unterstützender Medien (Folien, Wandzeitungen, Tafelbilder), Zusammenfassung durch Kernsätze oder Thesenbildung.
Präsentation	Die Präsentation umfasst die mediengestützte Vorstellung eines bestimmten Sachverhaltes oder Produktes. Die Präsentation hat eine starke Nähe zum Referat. Kriterien für die Beurteilung einer Präsentation sind: Einsatz geeigneter Medien, Art der medialen Darstellung (Standbilder, Bewegungsbilder), Auftreten vor der Zielgruppe (Körperhaltung, Gestik, Mimik), Inhalt der Darstellung (richtig/falsch), Dramaturgie. Dramaturgische Elemente sind z. B. die Gegenüberstellung unterschiedlicher Meinungen, Neues trifft auf Altes, Bekanntes wird in Frage gestellt, Gewohntes wird verfremdet.



Mitschrift	Die Mitschrift ist die schriftliche Dokumentation einer Veranstaltung (z. B. Unterricht, Vortrag, Vorlesung). Kriterien für die Beurteilung einer Mitschrift sind: Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit, Ordnung des Materials, Lay-out und Schrift, Lesefreundlichkeit, Grad der Autonomie bezüglich Klärungen und Ergänzungen zur Sicherung der Verständlichkeit oder aus dem eigenen Interesse heraus, Materialergänzungen.
Nacharbeit/Vorarbeit	Es wird erwartet, dass die im Rahmen des Unterrichtes erarbeiteten Inhalte von den Schülerinnen und Schülern nachgearbeitet werden. Hinweise für eine Nacharbeit sind u. a.: nachgeschobene Fragen bzw. Anmerkungen zum Unterrichtsinhalt (Verständnisfragen, Anmeldung von Klärungsbedarf, autonom entdeckte Bezüge zur privaten oder beruflichen Realsituation, Bitte zur Bereitstellung zusätzlicher Übungen). Arbeitsaufträge dienen oft der Vorbereitung von Unterrichtsstunden. Im Rahmen einer Vorarbeit sind z. B. Aufgaben, Fallstudien und Lernsituationen zu bearbeiten. Kriterien für eine erfolgte Vorarbeit sind: von der Schülerin/vom Schüler angefertigte Unterlagen, die auf die Bearbeitung des Auftrages hinweisen/ auftragsbezogene Mitarbeit im Unterricht. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur eher im Unterricht zurückhaltend sind, sollten gezielt aufgefordert werden, ihre Vorbereitungen vorzutragen. Diese gezielte Ansprache gehört mit zur individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler. „Stille Schüler“ beteiligen sich im Unterricht weniger eigeninitiativ, die Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Schülerinnen und Schüler oft „im Stillen“ besonders engagiert und qualitativ hochwertig arbeiten.
Hausaufgabe	Hausaufgaben, die eine selbständige Auseinandersetzung mit einer begrenzten neuen Aufgabe umfassen, können Gegenstand einer Leistungsbewertung sein.

Eine kurze schriftliche Übung (Test) gilt nicht als schriftliche Arbeit. Die Abgrenzung ergibt sich aus der Definition der Länge der schriftlichen Arbeit von 30 bis 90 Minuten. Eine kurze schriftliche Übung ist demnach kürzer als 30 Minuten. Schriftliche Übungen sind in allen Fächern zulässig. Die sonstigen Leistungen müssen über den gesamten Zeitraum dokumentiert werden. Lediglich die Quartalsnote wird in der Liste der Leistungsnoten dokumentiert.

Verschiedenartige Leistungen (also mindestens zwei verschiedene Arten) aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der Liste der Leistungsnoten zu dokumentieren.



Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen¹⁴.

Die einzelne sonstige Leistung darf nicht mit einer Note, sondern kann z. B. durch Symbole ausgedrückt werden.

Beispiel:

++	sehr gut
+	gut
0	befriedigend
-	ausreichend
--	nicht ausreichend

3.4 Informationspflicht

Zu Beginn eines Schuljahres müssen die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ informieren¹⁵. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraums, d. h. zur Mitte des Schulhalbjahres, wenn die Schülerinnen und Schüler ein Halbjahreszeugnis erhalten, ansonsten zum Ende des Schulhalbjahres bzw. zum Ende eines Unterrichtsblocks bei Sechs-Wochen-Blöcken bzw. in der Mitte des Blocks bei Drei-Monats-Blöcken, unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung im Klassenbuch aktenkundig und tragen die Note in die Liste der Leistungsnoten ein. Zudem ist es erforderlich, den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für die Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen jederzeit ihr Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert¹⁶. Eine Informationspflicht zur Leistungsbewertung besteht demnach

- zu Beginn des Schuljahres über die Regelungen zur Notenfeststellung.
- bei Festlegung einer Leistungsnote.
- bei Anfrage einer Schülerin oder eines Schülers (§ 44 Abs. 2 SchulG) ist jederzeit eine Auskunft über den Leistungsstand zu geben.

3.5 Nachteilsausgleich

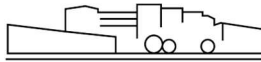
Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Zeiten der Leistungsüberprüfung angemessen verlängern. Fachliche Anforderungen dürfen grundsätzlich allerdings nicht reduziert werden¹⁷.

¹⁴ siehe VV 8.26 zu § 8 APO-BK

¹⁵ siehe VV 8.29 zu § 8 APO-BK

¹⁶ siehe § 44 Abs. 2 SchulG

¹⁷ siehe § 15 APO-BK



3.6 Täuschungshandlungen

Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt¹⁸.

Für unser Berufskolleg gilt die Vereinbarung, dass die Nutzung eines Mobil- bzw. Smart-Telefons oder die Verfügbarkeit von „Pfuschzetteln“ während einer Leistungsüberprüfung als ein umfangreicher Täuschungsversuch gewertet wird. Ebenso wird die Verwendung von Plagiaten als umfangreicher Täuschungsversuch behandelt.

3.7 Grundsätze bei der Ermittlung der Zeugnisnoten

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Zeugnisnote in ihrem oder seinem Fach. Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich. Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen. Die Bildungsgangkonferenz entscheidet über die Gewichtung der Beurteilungsbereiche „schriftliche Leistungen“ und „sonstige Leistungen“. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bei der Ermittlung der Zeugnisnote am Ende des Schuljahres zu berücksichtigen¹⁹.

3.8 Beschwerde gegen einzelne Leistungsnoten

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von drei Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz²⁰.

¹⁸ siehe § 20 APO-BK

¹⁹ siehe § 10 Abs. 1 APO-BK

²⁰ siehe VV 8.13 zu § 8 APO-BK